

BGer 8C_836/2019 vom 23. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_836_2019

FR: TF 8C_836/2019 du 23 décembre 2019

IT: TF 8C_836/2019 del 23 dicembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_836/2019

Urteil vom 23. Dezember 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. November 2019 (IV 2017/275).

Nach Einsicht

in die vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen dem Bundesgericht zur Prüfung der Zuständigkeit weitergeleitete Eingabe der A._____ vom 2. Dezember 2019 (Poststempel), mit der sie ihre Unzufriedenheit mit dem kantonalen Gerichtsentscheid vom 5. November 2019 bekundet,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 6. Dezember 2019 an A._____, worin - für den Fall, dass bis spätestens 16. Dezember 2019 ein Beschwerdewille bezüglich des Entscheids des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. November 2019 bekundet werde - auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich

Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in das daraufhin von A. _____ am 16. Dezember 2019 eingereichte Schreiben,
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 2. Dezember 2019 ihre Krankengeschichte schildert, ohne auch nur mit einem Wort auf die Erwägungen des kantonalen Gerichts einzugehen,

dass das nachgereichte Schreiben vom 16. Dezember 2019 dieselbe Beschwerdebegründung enthält, wie schon die Beschwerde im kantonalen Verfahren (vgl. BGE 134 II 244),

dass die am 16. Dezember 2019 darüber hinaus vorgebrachten pauschalen Rügen, der vorinstanzliche Entscheid verletze Bundesrecht, weil die Sachverhaltsfeststellung auf einer Rechtsverletzung beruhe, und ausserdem sei der Untersuchungsgrundsatz verletzt, da Abklärungen unterblieben seien, daran nichts ändern, denn den Ausführungen kann nicht ansatzweise entnommen werden, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG konkret auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen,

dass die Eingaben der Beschwerdeführerin daher den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügen,

dass folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Dezember 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.